



20180303201

Name

Vorname

3 **Steuernummer**

4 Sofern keine IdNr. vorhanden: eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en) eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en)

stpfl. Person / Ehemann / Person A
 Ehefrau / Person B

Anlage N
Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 4

Angaben zum Arbeitslohn Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5 Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse

	Steuerklasse	168	EUR	Ct	EUR	Ct
6	Bruttoarbeitslohn	110	<input type="text"/>	,	111	<input type="text"/>
7	Lohnsteuer	140	<input type="text"/>		141	<input type="text"/>
8	Solidaritätszuschlag	150	<input type="text"/>		151	<input type="text"/>
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142	<input type="text"/>		143	<input type="text"/>
10	Nur bei Konfessionsverschiedenheit: Kirchensteuer für den Ehegatten / Lebenspartner	144	<input type="text"/>		145	<input type="text"/>

	1. Versorgungsbezug	2. Versorgungsbezug
11	Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (in Zeile 6 enthalten) 200 <input type="text"/>	210 <input type="text"/>
12	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung 201 <input type="text"/>	211 <input type="text"/>
13	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung 206 <input type="text"/>	216 <input type="text"/>
14	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung 202 <input type="text"/> – 203 <input type="text"/>	212 <input type="text"/> – 213 <input type="text"/>
15	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten) 204 <input type="text"/>	214 <input type="text"/>

16	Ermäßigt zu besteuernde Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung 205 <input type="text"/>	215 <input type="text"/>	
17	Ermäßigt besteuerte Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Nr. 10 der Lohnsteuerbescheinigung	166 <input type="text"/>	
18	Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre – ggf. lt. Nr. 19 der Lohnsteuer- bescheinigung – vom Arbeitgeber nicht ermäßigt besteuert	165 <input type="text"/>	
19	Steuerabzugs- beträge zu den Zeilen 16 und 17	Lohnsteuer 146 <input type="text"/>	Solidaritäts- zuschlag 152 <input type="text"/>
20	Kirchensteuer Arbeitnehmer 148 <input type="text"/>	Kirchensteuer Ehegatte / Lebenspartner 149 <input type="text"/>	

21	Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)	115 <input type="text"/>
22	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / Auslandstätigkeitserlass / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 70 und / oder 81 der ersten Anlage N-AUS)	139 <input type="text"/>
23	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 66 der ersten Anlage N-AUS)	136 <input type="text"/>
24	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 80 der ersten Anlage N-AUS)	178 <input type="text"/>
25	Beigefügte Anlage(n) N-AUS	Anzahl <input type="text"/>

26	Grenzgänger nach <input type="text"/> 2 = Frankreich 3 = Schweiz 4 = Österreich	117 <input type="text"/>	Arbeitslohn in EUR / CHF 116 <input type="text"/>	Schweizerische Abzugsteuer in CHF 135 <input type="text"/>
----	---	--------------------------	---	--

27	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädi- gungen / Einnahmen	aus der Tätigkeit als <input type="text"/>	EUR 118 <input type="text"/>
----	--	--	------------------------------

28	Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)	119 <input type="text"/>
----	---	--------------------------

29 Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung

034027_18 - 20181207 (V1)

Werbungskosten – ohne Beträge lt. Zeile 91 bis 94 –

8

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)

Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)

vom

bis

Arbeitstage
je Woche

Urlaubs- und
Krankheitstage

31

32

Sammelpunkt / nächstgelegener Zugang zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)

33

34

Ort lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Ver- kehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fuß- gänger, als Mitfahrer einer Fahrgemein- schaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fährkosten) EUR	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“
35	110	111	km 112	km 113	km	km 114	1 = Ja
36	130	131	km 132	km 133	km	km 134	1 = Ja
37	150	151	km 152	km 153	km	km 154	1 = Ja
38	170	171	km 172	km 173	km	km 174	1 = Ja

Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der
Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur
für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse

steuerfrei
ersetzt

290

EUR

pauschal
besteuert

295

EUR

Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)

40

310

Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)

EUR

41

42

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

43

Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –

44

Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –

Flug- und Fährkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte /
Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet

45

Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)

46

47

48

380

Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten

Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen
Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt

401

1 = Ja
2 = Nein

– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands
keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 50 vorgenommen werden. –

Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten

50

410

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

420

Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:

52

Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)

470

Anzahl der Tage

53

An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)

471

Anzahl der Tage

54

Abwesenheit von 24 Stunden

472

Anzahl der Tage

55

Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)

473

56

Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):

474

57

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

490



201800303202

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung**Allgemeine Angaben**

am

61	Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet	501											
62	Grund												
63	Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden	502					2018						
64	Beschäftigungsort (PLZ, Ort, Staat – falls im Ausland und abweichend vom Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt –)												
65	Der doppelte Haushalt liegt im Ausland	507		1 = Ja									
66	Es liegt ein eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt vor – Wird die Zeile 66 mit „Nein“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 67 bis 85 nicht vorzunehmen. –	503					1 = Ja 2 = Nein						
67	PLZ, Ort des eigenen Hausstandes	504					seit						
68	Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen	505					1 = Ja						
69	Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung werden in den Zeilen 31 bis 39 Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht – Wird die Zeile 69 mit „Ja“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 70 bis 85 nicht vorzunehmen. –	506					1 = Ja						
70	Fahrtkosten Die Fahrten wurden mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt – Soweit die Zeile 70 mit „Ja, insgesamt“ beantwortet wird, sind Eintragungen in den Zeilen 71, 72, 74 und 76 nicht vorzunehmen. Bei „Ja, teilweise“ sind Eintragungen in diesen Zeilen nur für die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Fahrzeug durchgeführten Fahrten vorzunehmen. –	510					1 = Ja, insgesamt 2 = Nein 3 = Ja, teilweise						
71	Erste Fahrt zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand mit privatem Kfz	511	gefahrte km		Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	512	EUR Ct						
72	mit privatem Motorrad / Motorroller	522	gefahrte km		Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	523	EUR						
73	mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung	513											
74	Wöchentliche Heimfahrten einfache Entfernung (ohne Flugstrecken)	514	km		Anzahl	515		EUR					
75	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fährkosten)	516											
76	Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“ einfache Entfernung (ohne Flugstrecken)	524	km		davon mit privatem Kfz zurückgelegt	517	km	Anzahl	518		Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	519	EUR Ct
77	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fährkosten)	520											
78	Flug- und Fährkosten (zu den Zeilen 74 bis 77) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten	521											
79	Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte Aufwendungen (z. B. Miete einschließlich Stellplatz- / Garagenkosten, Nebenkosten, Abschreibungen und Ausstattungskosten)	530											
80	Größe der Zweitwohnung des doppelten Haushalts im Ausland	531					m ²						
81	Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung Die Verpflegungsmehraufwendungen lt. Zeilen 81 bis 84 können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte geltend gemacht werden; geht der doppelten Haushaltsführung eine Auswärtstätigkeit voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen. Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland:	541			Anzahl der Tage								
82	An- und Abreisetage	542			Anzahl der Tage								
83	Abwesenheit von 24 Stunden	544					EUR						
84	Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	543											
85	Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	550											
86	Sonstige Aufwendungen (z. B. Kosten für den Umzug, jedoch ohne Kosten der Unterkunft)	551											
87	Summe der Mehraufwendungen für weitere doppelte Haushaltsführungen (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	590											
88	Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit insgesamt steuerfrei ersetzt	591											

Werbungskosten in Sonderfällen

– Die in den Zeilen 91 bis 94 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 31 bis 87 enthalten sein –

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen lt. Zeile 11

EUR

91 Art der Aufwendungen 682 _____ ,

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen für mehrere Jahre lt. Zeile 16

92 Art der Aufwendungen 659 _____ ,

Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Zeile 17 und / oder 18

93 Art der Aufwendungen 660 _____ ,

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn lt. Zeile 22 und 23
(Übertrag aus den Zeilen 75 und 82 der ersten Anlage N-AUS)

94 657 _____ ,

Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden
ist lt. Zeile 21 – in den Zeilen 31 bis 87 enthalten –

95 Art der Aufwendungen 656 _____ ,

Werbungskosten zu Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn ein weiterer Wohnsitz in Belgien
vorhanden ist – in den Zeilen 31 bis 87 enthalten –

96 675 _____ ,



201800303204